

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2015  
vom 12.09.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2015 (AB Uni 28/2015, S. 2105 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 (AB Uni 03/2018, S. 164 ff.) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. November 2015 (AB Uni 24/2022, S. 1924 ff.) vom 04.07.2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Dekanat besteht entsprechend der Verfassung der Universität Münster aus der Dekanin/dem Dekan sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist zuständig für Personal, Ressourcen und wissenschaftlichen Nachwuchs, eine/r für Internationales, Transfer und Nachhaltigkeit, die/der dritte für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Münster vom 10.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s